

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Pellworm
vom 19.09.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Februar 2003 (GVOBl Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S.552), der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S.143) und der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S.169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S.105) Ressortbezeichnungen ersetzt durch § 8 LVO vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S.96) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Pellworm vom 19. September 2018 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Pellworm erlassen:

§ 1

§ 4 Abgabemaßstab (2) erhält folgende Fassung:

- a) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage des in Abs. 1 Buchst. a) bezeichneten Zeitraumes pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt.
- b) Eigentümer von Ferienappartements, Ferienwohnungen, Wohnhäusern, Wohnungen, Sommerhäusern usw., die nicht ihren alleinigen Wohnsitz in dem in § 2 genannten Gebiet haben und soweit sie oder er sich überwiegend zu Erholungszwecken benutzt, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für eine Familie (Ehepartner und Kinder) eine Pauschale in Höhe von € 95,00.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Pellworm, den 20. September 2018

Der Bürgermeister


(Norbert Nieszery)

